



Hinweisblatt zur Anregung bzw. zur Beantragung einer rechtlichen Betreuung

Rechtliche Betreuung nach § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Einrichten einer rechtlichen Betreuung bedeutet, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, welcher in einem genau festgelegten Umfang die Angelegenheiten des Betroffenen regelt. Voraussetzung für eine Betreuung ist, dass eine entsprechende Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen besteht.

Kriterien für eine rechtliche Betreuung

Der Betroffene leidet an einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung oder an einer psychischen Krankheit. Diese Erkrankung führt dazu, dass der Betroffene seine Angelegenheiten nicht oder nur unzureichend selbstständig besorgen kann. Die Angelegenheiten des Betroffenen können durch einen Bevollmächtigten oder alternative Hilfen ohne gesetzliche Vertretung nicht oder nur unzureichend besorgt werden.

Grundsätze einer rechtlichen Betreuung

Der Betreuer darf nur für diejenigen Aufgabengebiete bestellt werden, in welchen der Betreute tatsächlich der Unterstützung bedarf. Spätestens nach 7 Jahren hat das Betreuungsgericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Betreuung noch vorliegen. Der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

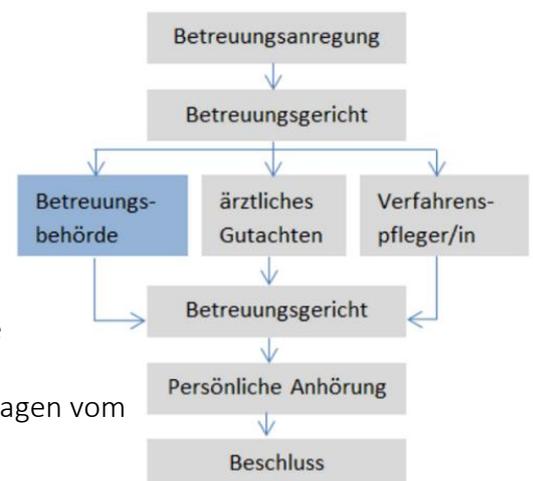
Wer kann rechtlicher Betreuer werden?

Betreuer werden kann jede natürliche Person, die geeignet ist, die Angelegenheiten der betroffenen Person rechtlich zu besorgen. Bei der Wahl des Betreuers werden die Wünsche des Betroffenen (z. B. Betreuungsverfügung), seine sozialen und familiären Beziehungen und die Gefahr von Interessenskonflikten berücksichtigt. Ein Berufsbetreuer kann nur bestellt werden, wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht.

Hinweise zum Verfahrensablauf:

- Eine rechtliche Betreuung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn eine ausreichende Vorsorgevollmacht vorliegt, bitte schauen Sie in Ihren Unterlagen ob jemand bevollmächtigt wurde.
- Ein rechtlicher Betreuer kann nur bestellt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Gutachten vorliegt. Fügen Sie daher ärztliche Berichte, Atteste, etc. dem Antrag bei um das Verfahren zu beschleunigen. Sonst werden diese Unterlagen vom Betreuungsgericht angefordert.
- Das Betreuungsgericht schaltet in der Regel die Betreuungsbehörde ein. Diese erstattet einen Bericht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Hierfür findet in der Regel ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen statt.

Das Betreuungsverfahren



- Als rechtlicher Betreuer kommen vorrangig Angehörige in Betracht. Sind keine geeigneten Angehörigen vorhanden, wird eine andere geeignete Person bestellt. Diese sogenannten ehrenamtlichen Betreuer können eine jährliche Aufwandspauschale von derzeit 425,00 € geltend machen. Sind keine ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer vorhanden, wird ein Berufsbetreuer bestellt
- Das Betreuungsgericht muss sich selbst einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen, auch wenn eine sprachliche Verständigung nicht mehr problemlos möglich ist. Der Termin kann bei Gericht oder im häuslichen Umfeld des Betroffenen stattfinden. Daher ist es sehr wichtig mitzuteilen, wo sich der Betroffene derzeit aufhält.

Kosten des Verfahrens:

Gerichtskosten:

Es werden Gerichtskosten (Gebühren, Auslagen, Sachverständigenkosten) grundsätzlich nur erhoben, wenn das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 Euro übersteigt, der Betreute also entsprechend vermögend ist. Bei der Berechnung des Vermögenswertes wird i.d.R. der Wert eines angemessenen, vom Betreuten selbst bewohnten Hausgrundstücks nicht berücksichtigt. Gerichtlich verauslagte Verfahrenspflegerkosten können dem Betroffenen auch unterhalb dieser Schwelle in Rechnung gestellt werden. Von dem 25.000 Euro übersteigenden Vermögen wird eine Jahresgebühr (i.d.R. pro angefangenem Jahr) von 10 Euro pro angefangene 5 000 Euro Vermögen, mindestens aber 200 Euro, erhoben. Die Gerichtsgebühr und gerichtliche Auslagen werden dann nicht erhoben, wenn keine Betreuung angeordnet wird, wenn das Betreuungsgericht die Anordnung also ablehnt.

Betreuervergütung:

Betreuungen werden dem Grunde nach ehrenamtlich und damit unentgeltlich ohne Vergütung geführt. Es besteht Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Auslagen.

Bei einer Betreuung durch einen beruflichen Betreuer erhält dieser allerdings eine Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten. Diese Fallpauschale des Berufsbetreuers richtet sich u.a. nach der Dauer der Betreuung, Aufenthaltsort und dem Vermögen des Betreuten und der Ausbildung des Berufsbetreuers, siehe auch §§ 7, 8, 9 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes (VBVG) mit Vergütungstabellen. Bei Mittellosigkeit des Betreuten zahlt die Staatskasse die Berufsbetreuervergütung. Dem Betreuten steht hier ein Schonvermögen von 10.000 Euro zu, siehe auch § 1880 BGB und § 90 SGB XII.

An wen wende ich mich für die Betreuungsanregung bzw. einem Antrag auf Betreuung?

Die Betreuungsanregung bzw. einen Antrag auf Betreuung nehmen die örtlich zuständigen Betreuungsgerichte an den Amtsgerichten entgegen. Maßgeblich ist der Wohnort des Betroffenen. Die Adressen der Amtsgerichte für den Hohenlohekreis sind:
 Amtsgericht Künzelsau, Schillerstraße 13, 74653 Künzelsau, 07940/91490
 Amtsgericht Öhringen, Karlsvorstadt 18, 74613 Öhringen, 07941/606320

Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

Die Betreuungsbehörde informiert und berät Betroffene und Angehörige im Vorfeld und während des Betreuungsverfahrens. Sie unterstützt das Betreuungsgericht bei der Sachverhaltsaufklärung und prüft die Eignung der Betreuer. Zudem berät die Behörde die bestellten Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Kontakt

Betreuungsbehörde im Hohenlohekreis
 Allee 17
 74653 Künzelsau

Telefon: 07940/18- 1289

E-Mail: Betreuungsbehoerde@Hohenlohekreis.de